

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 2

Mittwoch, 15. Januar

1919

(Ord. 13. 1. 1919 Nr 475)

Vormittagsgottesdienst am 19. ds. Mts.

Damit niemand an der Ausübung der Wahlpflicht gehindert ist, gestatten wir für den 19. ds. Mts., wo die Pfarrvorstände es für notwendig erachten, die Vination.

Freiburg, 13. Januar 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat
Hirtenbrief über die Ehe.

Der Ehehirtenbrief ist in diesem Jahr am 16. Februar zu verlesen.

Freiburg, 13. Januar 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 13. 1. 1919 Nr 103.)

Rückgabe von Kirchenglocken.

Nach neuester Mitteilung des Kriegsministeriums — Metallmobilmachungsstelle — in Berlin

1. sind die früheren Besitzer von Glocken, die noch im Gewahrsam der Sammelstellen sich befinden, schon zum Antrag auf Rückkauf aufgefordert worden,

2. werden wegen der von der Sammelstelle wegtransportierten Glocken, die noch nicht eingeschmolzen sind, genaue Erhebungen gemacht und den in Betracht kommenden Vorbesitzern (Kirchenfonds, Kirchengemeinden) Sonderangebote zwecks Rückkauf zugehen; es sei deshalb zwecklos, wegen solcher Glocken einzeln anzufragen, und derartige Anfragen blieben unbeantwortet.

Die Sammelstellen, an welche die Glocken abgeliefert wurden, können beim Kommunalverband von den Stiftungsräten und Kirchenvorständen erfragt werden, die sich um Glocken doch besonders bemühen wollen.

Es wird sich empfehlen, für den Rücktransport die Zeit sicherer Verkehrsverhältnisse zu wählen und die Glocken zu versichern.

Nb. 1 unserer Bekanntmachung vom 27. v. Mts. Nr. 12326 — Anzeigebblatt v. 1918 S. 158 — bleibt in Kraft. Freiburg, 13. Januar 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 9. 1. 1919 Nr 268.)

Die Abhaltung von Exerzitien.

Im Exerzitienhaus Himmelspforte in Wyhlen finden folgende Kurse statt:

- für Priester vom 2. bis 6. Juni,
- „ Herren der gebildeten Stände vom 15. bis 19. April,
- „ Männer aller Stände vom 15. bis 19. März,
- „ Mittelschüler vom 22. bis 26. April,
- „ Jungmänner (ledige von 20 Jahren an) vom 5. bis 9. März,
- „ Jünglinge (von 16—19 Jahren einschließlich) vom 15. bis 19. Februar,
- „ Frauen vom 10. bis 14. März,
- „ Mitglieder des 3. Ordens vom 23. bis 27. Juni,
- „ Dienstmädchen vom 5. bis 9. Mai,
- „ Arbeiterinnen vom 25. bis 29. Januar und 28. Mai bis 1. Juni,
- „ Jungfrauen aller Stände: vom 30. Januar bis 3. Februar, 10. bis 14. Februar, 20. bis 24. Februar, 31. März bis 4. April, 12. bis 16. Mai.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an Pfarrer H. Lang in Wyhlen, Amt Lörrach, zu richten. Reichsbrot- und Fleischmarken sowie Zucker sind mitzubringen.

Freiburg, 9. Januar 1919.

Erzbischöfliches Ordinariat

(R. D. St. R. 16. 12. 1918 Nr 26111)

Die Einschätzung der kirchlichen Gebäude zur Brandversicherung (Kriegsversicherungsschätzung).

An die Kath. Stiftungsräte und Pfarrämter.

Nach dem im Gesetzes- und Verordnungsblatt, Seite 353, veröffentlichten provisorischen Gesetze vom 28. Oktober 1918 über die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit kann nunmehr und bis auf weiteres auf besonderen Antrag der Gebäudeeigentümer die Neueinschätzung bereits versicherter Gebäude unter Zugrundelegung der heutigen Baupreise als sogenannte Kriegsverversicherungsschätzung erfolgen, ohne daß es hierzu wie bisher des Nachweises von vorgenommenen Wertserhöhungen bedarf.

Die Erhöhung der Versicherungssumme muß jedoch bei jedem einzuschätzenden Gebäude den Betrag von mindestens 1000 Mark erreichen. Den Antrag auf Erhöhung der Versicherungssummen im Wege der Kriegsversicherungsschätzung haben die Gebäudeeigentümer beim Gemeinderat zu stellen. Die Neufestsetzung tritt bereits an dem auf die Antragstellung folgenden Tage in Wirksamkeit. Die Kosten der Einschätzung, die nach einem vereinfachten Verfahren erfolgt, hat der Antragsteller zu tragen. Je mehr Gebäudeeigentümer sich bei der Antragstellung beteiligen, umso geringer werden für den einzelnen die Kosten.

Wir machen auch auf die zum Gesetz ergangene Vollzugsverordnung vom 4. November 1918, Gesetzes- und Verordnungsblatt 387, und die in den amtlichen Verkündigungsblättern veröffentlichte Bekanntmachung des Verwaltungsrates der Badischen Gebäudeversicherungsanstalt vom 18. November 1918 Nr. 10001 aufmerksam.

Die Stiftungsräte und Pfarrämter wollen die Brandversicherungsanschläge der am Orte befindlichen kirchlichen Gebäude unter Beizug des Ortsschätzers oder eines sonstigen Sachverständigen nachprüfen und, wenn sich wesentliche Unterschiede zwischen dem Anschlage und dem wirklichen Werte der Gebäude ergeben, nach vorgängigem Benehmen mit dem zuständigen Erz. Bauamte, falls die zahlungspflichtigen Fonds und Kassen leistungsfähig sind, den erforderlichen Antrag beim Gemeinderat stellen.

Ist die Deckung der erhöhten Brandversicherungsbeiträge nicht sichergestellt, so ist zunächst — vor der Antragstellung — unsere Entschliebung einzuholen.

Bezüglich der Einschätzungen und Einschätzungsverzeichnisse ist nach Ziffer 5 und 6 unserer Bekanntmachung vom 20. Mai 1908 Nr. 14587, Erz. Anzeigebblatt 1906/08 Seite 352 ff, zu verfahren.

Karlsruhe, 16. Dezember 1918.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R. 8. 1. 1919 Nr 336.)

Die Versicherung kirchlicher Fahrnisse gegen Feuer Schaden.

An die Katholischen Stiftungsräte.

Nach Mitteilung der Generalagentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft hier gelten die Kirchenglocken nicht der Anzahl nach gegen Feuer Schaden versichert, sondern bei einem etwaigen Schaden kommt lediglich die versicherte Wertsumme in Betracht. Wenn daher von einem Geläute eine oder mehrere Glocken zu Kriegszwecken abgegeben werden mußten und der jetzige Wert der noch vorhandenen Glocken bei Berücksichtigung der gegenwärtigen Metallpreise und des Sinkens des Geldwertes nicht erheblich geringer ist als die versicherte Summe des ganzen Geläutes, kann von der in unserer Bekanntmachung vom 16. 3. 1918 Nr 4916 — Erz. Anz.-Bl. 1918 S. 28 — angeregten Einstellung der Versicherung der ausgebauten Glocken abgesehen werden.

Karlsruhe, 8. Januar 1919.

Katholischer Oberstiftungsrat

(R. D. St. R., 31. 12. 1918 Nr 28752.)

Die Abhör der Ortsfondsrechnungen.

An die Kath. Stiftungsräte des Landes.

Im Hinblick auf die infolge des Krieges erwachsenen Geschäftsrückstände soll die Dauer der ein-, zwei- und dreijährigen Ortsfondsrechnungen, welche auf 31. Dezember 1918 abzuschließen waren, je um ein Jahr erstreckt werden, sodaß die einjährigen Rechnungen als zweijährige, die zweijährigen als dreijährige, die dreijährigen als vierjährige zu stellen sind.

Kirchengemeinderrechnungen werden hievon nicht betroffen. Auch bilden eine Ausnahme die mit Kirchengemeinderrechnungen zusammenhängenden Ortsfondsrechnungen, welche auf den gleichen Zeitpunkt, wie die Kirchengemeinderrechnungen, abzuschließen sind. Ferner sind von der Erstreckung ausgenommen diejenigen Ortsfondsrechnungen, deren Abschluß auf Ende 1918 von uns bereits angeordnet ist, sowie die Rechnungen der Heiligenfonds in Forbach und Rippoldsau.

Im Zweifel wäre bei uns anzufragen.

Karlsruhe, 31. Dezember 1918.

Katholischer Oberstiftungsrat**Ernennung**

Vom Kapitel Neuenburg wurde Pfarrer Wilhelm Lehmann in Diehl zum Definitor gewählt. Die Wahl wurde unter dem 2. Januar l. Js kirchenobrigkeitlich bestätigt.